

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	08.05.2018
Amt:	30 - Rechtsamt	Drucksachenummer: VI/849	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	30-30.01-2014.03			
TOP:	Auflösung des Sonderausschusses zur Überprüfung der Stadtratsmitglieder			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:		
Stadtrat	am:	09.07.2018		

Finanzielle Auswirkungen:						
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja		Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro		
<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan					
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderaufwendungen		Euro		
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindererträge		Euro		
<input type="checkbox"/>	Finanzplan					
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Minderausgaben		Euro		
<input type="checkbox"/>	Mehr-,	Mindereinnahmen		Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:						

Beschlussvorschlag:

Der Sonderausschuss zur Überprüfung der Stadtratsmitglieder wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Begründung:

Durch Beschluss vom 07.07.2014 (Vorlage VI/011) hatte der Stadtrat die Einrichtung eines Sonderausschusses zur Überprüfung seiner Mitglieder auf eine Zusammenarbeit mit dem Staatsicherheitsdienst der DDR beschlossen. Mit Beschluss vom 15.12.2014 (Vorlage VI/104/1) wurde der Aufgabenbereich des Ausschusses um die Überprüfung der Ortsratsmitglieder erweitert.

Nachdem die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben erfüllt sind (sh. Mitteilungsvorlagen VI/709 und VI/846), ist der Ausschuss aufzulösen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus den §§ 45 Abs. 2 Nr. 3, 46 Abs. 3 S. 1 KVG LSA.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister